

Mietvertrag eines Musikinstruments der Musikschule Tuttlingen

Name, Vorname (*des Erziehungsberechtigten): _____

Straße: _____ Telefon privat: _____

PLZ/Wohnort: _____ Telefon dienstl.: _____

E-Mail: _____ Mobiltelefon: _____

Ich möchte für mich / meinen Sohn / meine Tochter

Name, Vorname: _____ Geb.datum: _____

folgendes Instrument mit Zubehör anmieten: _____

Wird von der Musikschule ausgefüllt

Instrument: _____ **Inventar-Nr.:** _____ **Größe:** _____

Ausgegeben am: _____ **erfasst durch:** _____

Rückgabe am: _____ **Ausgetragen von:** _____

Tausch am: _____ Inventar-Nr.: _____ Größe: _____

Rückgabe am: _____ erfasst durch: _____

Tausch am: _____ Inventar-Nr.: _____ Größe: _____

Rückgabe am: _____ erfasst durch: _____

Tausch am: _____ Inventar-Nr.: _____ Größe: _____

Rückgabe am: _____ erfasst durch: _____

Bemerkungen: _____

Zuständiger Lehrer: _____ Orchesterergänzungsinstrument

Die umseitigen Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Tuttlingen, den _____

Unterschrift des Antragstellers/ Mieters

Das oben eingetragene Instrument
wurde heute ausgegeben

Das oben eingetragene Instrument
habe ich heute erhalten

Tuttlingen, den _____

Unterschrift des Vermieters/ Musikschule

Unterschrift des Antragstellers/ Mieters

Auszug aus der Schulordnung der Musikschule Tuttlingen:

11. Instrumente/ Instrumentenvermietung

Jeder Schüler und jede Schülerin sollte bei Beginn des Unterrichts das jeweils erforderliche Instrument zur Verfügung haben. Musikschuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Bestände den Schülern vorübergehend mietweise überlassen werden.

Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht. Über die Anmietung eines Instruments wird ein separater Mietvertrag mit Instrumentenversicherung abgeschlossen. Die Mietdauer beträgt bei der erstmaligen Anmietung des Instruments 12 Monate.

Eine Verlängerung der Mietdauer über diesen Zeitraum hinaus für jeweils ein weiteres Semester (6 Monate) ist möglich, wenn das Instrument nicht anderweitig, z.B. für einen Neuanfänger, benötigt wird. Eine Verlängerung der Mietdauer ist schriftlich spätestens bis einen Monat vor Ablauf der Frist im Musikschulsekretariat zu beantragen.

Für besondere Instrumente, die in Orchestern oder Ensembles benötigt werden und die nicht als Hauptfachinstrument belegt werden, wird die Miete nicht erhoben. Als sogenannte Ergänzungsinstrumente zählen Viola, Piccolo, Es-, Alt- und Bass-Klarinetten, Flügelhorn, Kornett, sehr große und sehr kleine Blockflöten und andere seltene Instrumente.

Der Mieter erhält ein Instrument in ordnungsgemäßem Zustand. Dem Mieter obliegt die Sorgfaltspflicht. Der Transport des Instruments darf nur in dem dazugehörigen Etui oder Koffer vorgenommen werden. Für die Pflege des Instruments und Zubehörs nach Anleitung durch den Fachlehrer ist der Mieter verantwortlich. Pflegemittel gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso sind Mundstücke, Saiten, Bogenhaare, Blätter, Rohre und dergleichen vom Mieter auf eigene Kosten anzuschaffen, gegebenenfalls über den jeweiligen Fachlehrer.

Für den Verlust, die Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung hat der Mieter entsprechend dem Wiederbeschaffungswert beziehungsweise den Reparaturkosten Schadenersatz zu leisten, sofern der Verlust oder Schaden nicht oder nur teilweise über die Musikinstrumentenversicherung der Musikschule abgedeckt ist.

Der Verlust des Instruments oder Schäden am Instrument sind umgehend dem Fachlehrer zu melden. Reparaturen erfolgen grundsätzlich nur durch die Musikschule. Die Weitergabe des Instruments an Dritte ist untersagt. Auch dürfen musikschuleigene Instrumente nur zu Musikschulzwecken benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

Auszug aus der Schulgeldordnung der Musikschule Tuttlingen:

8. Instrumentenmiete: Die monatliche Miete für von der Musikschule entlehene Instrumente beträgt (inklusive Instrumentenversicherung):

5,50 Euro für Einsteigerinstrumente im Rahmen der Grundstufenangebote

12,50 Euro für alle übrigen Instrumente

Ermäßigungen werden auf die Instrumentenmiete nicht gewährt. Die Instrumentenmiete wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr erhoben. Auf Ziff. 11 der Schulordnung (Vermietung eines Musikinstruments) wird verwiesen.